

Gemeinde LippertsreuteS A T Z U N GÜber Änderung des Bebauungsplanes für das Gewann Kreuz-  
äcker in Lippertsreute

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (DGB1. I S. 341), §§ 1, 112 Abs. 2 Ziff. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6.4.1964 (Ges.B1.S 151), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.B1.S.129) hat der Gemeinderat am *19. November 1967* die Änderung des Bebauungsplanes für das Gewann "Kreuzäcker" als Satzung beschlossen.

## § 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus der Festsetzung im Straßen-, Gestaltungs- und Baulinienplan (§ 3 Ziff. 1).

## § 2

Inhalt der Änderung

Die Festlegungen im Straßen-, Gestaltungs- und Baulinienplan des am 30.9.1964 durch das Landratsamt Oberlingen genehmigten Bebauungsplanes für das Gewann "Kreuzäcker" wird im Bereich des Flurstücks 153/15 aufgehoben und insoweit durch die Festsetzungen dieses Änderungsplanes ersetzt.

## § 3

Bestandteile des Änderungsplanes

Der Änderungsplan besteht aus:

Straßen-, Gestaltungs- und Baulinienplan als Deckblatt.

Beigefügt ist die Begründung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lippertsreute, den *29. Oktober* 1970

Der Bürgermeister:



*W. W. W.*

Lehrung gemäß § 13 BBauG durch Satzungsbeschluss vom  
19. 11. 1970.

Oberlingen, den 4. 12. 1970

in Vertretung

  
Herrg. Reg.-Rat

**B e g r ü n d u n g**

**zur 1. Änderung des Teilbebauungs-  
planes "Kreuzäcker" der Gemeinde  
Lippertsreute:**

Die im Teilbebauungsplan vom 30.9.64 festgesetzte  
Bebauung auf Flurstück 153/15 entspricht nicht  
mehr den heutigen Erfordernissen.

Um eine wirtschaftlichere Nutzung des Grundstücks  
zu ermöglichen, wurde eine Änderung des Bebauungs-  
planes erforderlich.